

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Aufgaben der Senatsverwaltung für Inneres bei der Luftrettung

- **Ordnungsaufgaben nach dem Rettungsdienstgesetz, soweit nicht Berliner Feuerwehr oder LaBO zuständig**
(Nr. 5 ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG)
- **Fachaufsicht über die Berliner Feuerwehr**
(§ 9 Abs. 1 ASOG)
- **Erteilung von Genehmigungen u. a. zur Luftrettung**
(§§ 3 Abs. 1, 18 Abs. 2 RDG)
- **Regelung der Organisation und Durchführung des Luftrettungsdienstes in Vereinbarung mit geeigneten Trägern**
(§ 6 Abs. 1 RDG)
- **Festlegung von Standorten und Landeplätzen an Krankenhäusern**
(§ 6 Abs. 2 RDG)
- **Regelung des grenzüberschreitenden Einsatzes von Luftrettungsmitteln** (Art. 1 Abs. 3 des Staatsvertrages)

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Regelungskompetenzen und -instrumente

- **Luftrettung = Teil der Notfallrettung**
 - **Notfallrettung = Gefahrenabwehr**
 - **Gefahrenabwehr = Ländersache**
 - **Gefahrenabwehr = hoheitliche Verwaltung**
-
- **Über den Einzelfall hinausgehende länderübergreifende Zusammenarbeit in der Luftrettung bedarf vertraglicher Vereinbarungen (Staatsvertrag mit Zustimmung der Landesparlamente)**

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung vom 24.02.2003

- Die Rettungsdienstträger des Landes Brandenburg und die Berliner Feuerwehr können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Notfallrettung abschließen (Art. 1 Abs. 1)
- Die in den Ländern Brandenburg und Berlin stationierten Luftrettungsmittel können grenzüberschreitend eingesetzt werden (Art. 1 Abs.3)
- Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Notfalleinsätzen gilt jeweils das Landesrecht des Durchführenden (Art. 2)
- Gebühren werden vom durchführenden Rettungsdienstträger nach dessen Gebührenrecht erhoben (Art. 3)

Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg
und dem Land Berlin
über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung
Vom 25. März 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 24. Februar 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Anlage

Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin
über die Zusammenarbeit in der Notfallrettung

Das Land Brandenburg und das Land Berlin schließen mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Notfallrettung zu Lande, zu Wasser und in der Luft zu regeln, folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

(1) Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg und die Berliner Feuerwehr können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Notfallrettung abschließen.

(2) Die kommunalen Träger des Rettungsdienstes des Landes Brandenburg bedürfen zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 der Genehmigung der für die Kommunalaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Brandenburg. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Vereinbarung geltend macht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg ergänzend.

(3) Die in den Ländern Brandenburg und Berlin stationierten Rettungs- und Verlegungshubschrauber können von den kommunalen Trägern des Rettungsdienstes und der Berliner Feuerwehr grenzüberschreitend eingesetzt werden. Das Nähere regeln die für die Luftrettung zuständigen obersten Landesbehörden.

Artikel 2

Durchführung und Aufsicht

Bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Notfalleinsätzen gilt jeweils das Landesrecht des Durchführenden. Er untersteht in diesem Landesrecht geregelter Aufsicht.

Artikel 3

Gebührenerhebung

Es gilt das Gebührenrecht des Trägers, der die Gebühren erhebt. Soweit die Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 nichts anderes bestimmen, werden die Gebühren für die Notfallrettung von dem Träger des Rettungsdienstes erhoben, dessen Einsatzkräfte die Notfallrettung durchgeführt haben.

Artikel 4

Kündigung

Die vertragsschließenden Länder können diesen Staatsvertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Artikel 5

Ratifikation

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt mit dem Tag in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Potsdam, Berlin, den 24. Februar 2003

Für das Land Brandenburg

Für das Land Berlin

Der Ministerpräsident
vertreten durch
den Minister für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen

Der Regierende Bürgermeister
vertreten durch
den Senator
für Inneres

G. Baaske

Dr. Ehrhart Körting

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

- Grenzüberschreitender Einsatz der Luftrettungsmittel (nächstverfügbarer Hubschrauber zum Patienten)
- Aufzählung zugelassener RTH und ITH
- Wechselseitige Konsultationen vor weiteren Zulassungen
- Ausschöpfung der Einsatzradien ungeachtet der Landesgrenzen
- Vernetzung der Leitstellen unabhängig von den Landesgrenzen
- Integration der RTH und ITH in die Abmarschfolge der Leitstellenrechner der für die Disposition von Luftrettungsmitteln zuständigen Leitstellen
- Gemeinsames Qualitätsmanagement

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg vereinbaren im Interesse einer besseren Versorgung der Bürger in der Notfallrettung ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Notfallrettung. Die von den für die Notfallrettung zuständigen Behörden zugelassenen Luftrettungsmittel werden bei Bedarf grenzüberschreitend eingesetzt.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (2) Folgende Rettungshubschrauber sind zugelassen: ...
- (3) Folgende Intensivtransporthubschrauber sind zugelassen: ...

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(4) Sollten in den Ländern Berlin und Brandenburg weitere Hubschrauber von der für die Luftrettung zuständigen Behörde zugelassen werden, sind sie Gegenstand dieser Vereinbarung. Die vertragsschließenden Seiten konsultieren sich vor der beabsichtigten Erteilung einer Zulassung.

(5) Die in den Rettungsdienstgesetzen bzw. den dazu erlassenen Rechtsvorschriften beider Länder geregelte Zuständigkeit für die Einsatzentscheidung und -lenkung der im Rettungsdienst eingesetzten Hubschrauber bleibt unberührt.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg
Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung
Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 2

Einsatzauftrag

(1) Im Rahmen der vom zuständigen Land festgelegten
Einsatzkriterien und Einsatzzeiten werden die

Rettungshubschrauber für folgende Aufgaben eingesetzt:

1. Schnellstmögliche Sicherstellung der notärztlichen Versorgung am Notfallort,
2. Sicherstellung der notärztlichen Versorgung während der Beförderung in das für die Weiterbehandlung nächstgelegene geeignete Krankenhaus,
3. Beförderung von Patienten von einer Gesundheitseinrichtung in ein zur weiteren Diagnostik oder Behandlung geeignetes Krankenhaus (Sekundäreinsätze).

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg
Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung
Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 2

Einsatzauftrag

(2) Mit Intensivtransporthubschraubern werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Beförderung von Patienten von einem Krankenhaus zur Weiterbehandlung oder zur Diagnostik in ein anderes Krankenhaus, wenn der zu versorgende Patient der besonderen medizinischen und technischen Ausstattung eines Intensivtransporthubschraubers oder einer speziellen ärztlichen Versorgung bedarf (Sekundäreinsätze),
2. Primäreinsätze, wenn ein Rettungshubschrauber oder ein anderes geeignetes Rettungsmittel nicht zeitgerecht verfügbar ist.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg

Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom 28.07.2004

§ 3

Einsatzradius

Die Einsatzradien der Rettungshubschrauber sind durch die Rettungsleitstellen ungeachtet der Landesgrenzen auszuschöpfen.

§ 4

Einsatzgrundsätze

(1) Bei Sekundäreinsätzen haben die für die Lenkung der Einsätze durch die Länder bestimmten Leitstellen bei der Disposition nach medizinischer Indikation, Dringlichkeit, voraussichtlicher Einsatzdauer und Wirtschaftlichkeit zu entscheiden.

(2) Bei Großschadensfällen werden die Luftrettungsmittel grundsätzlich durch die für den Großschadensfall zuständige Leitstelle koordiniert. Diese Leitstelle kann im Wege der Amtshilfe die Koordinierung an eine Leitstelle, die Luftrettungsmittel führt, abgeben.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg

Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004

§ 5

Einsatzlenkung

- (1) Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass
 1. sowohl die Leitstellen, die ein Luftrettungsmittel führen, als auch die Leitstellen, deren Einsatzbereich vom Einsatzradius eines Rettungshubschraubers berührt wird, unabhängig von den Landesgrenzen vernetzt werden und
 2. die Rettungshubschrauber sowie die Intensivtransporthubschrauber entsprechend ihrem Einsatzauftrag in die Abmarschfolge der Rechner der nachfolgend genannten Leitstellen als Rettungsmittel integriert werden.
- (2) Die für die Koordinierung und die Einsatzlenkung von Luftrettungsmitteln zuständigen Leitstellen sind ...
- (3) Die den Einsatz lenkende Leitstelle überwacht den Flugablauf. Bei Abweichungen hat sie die erforderlichen Such- und Hilfsmaßnahmen einzuleiten.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 6

Kosten der Leistungserbringung

Die Kosten für die Durchführung der Einsätze werden nach den Bestimmungen des Landes erhoben, in dem das Luftrettungsmittel stationiert ist.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 7

Qualitätsmanagement

Die Vertragspartner wirken mit den an der Luftrettung Beteiligten auf ein gemeinsames Qualitätsmanagement hin.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Grundlagen der Zusammenarbeit Berlin - Brandenburg

**Vereinbarung zwischen dem Land Berlin und dem Land
Brandenburg über die Zusammenarbeit in der Luftrettung vom
28.07.2004**

§ 8

Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung

Die Vertragspartner haben Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung in der Luftrettung insbesondere hinsichtlich der Einsatzgrundsätze, der Zuständigkeit für die Einsatzentscheidung und -lenkung sowie der Stationierungsorte der Hubschrauber im Abstand von 3 Jahren zu überprüfen. Die Vertragspartner beabsichtigen, die Ergebnisse mit den jeweiligen Beteiligten an der Luftrettung und mit den Kostenträgern zu erörtern.

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg

Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Einsatzsteuerung

Einsatzsteuerung in Berlin zentral durch Leitstelle der Berliner Feuerwehr (Christoph 31, ITH Christoph Berlin – soweit Start-/Zielort nicht in Brandenburg)

Einsatzsteuerung in Brandenburg dezentral durch Leitstellen der Landkreise

3 Luftrettungsleitstellen

Leitstelle Brandenburg (Christoph 35)

Leitstelle Beeskow (Christoph 49)

Leitstelle „Lausitz“, Cottbus (Christoph 33, alle Verlegungsflüge des Landes Brandenburg, ITH Berlin mit Start-/Zielort in Brandenburg)

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung



Christoph 31



ITH Christoph Berlin

Leitstelle Berliner
Feuerwehr

Leitstelle Berliner Feuerwehr



Christoph 49

Leitstelle Beeskow



Christoph 35

Leitstelle Brandenburg

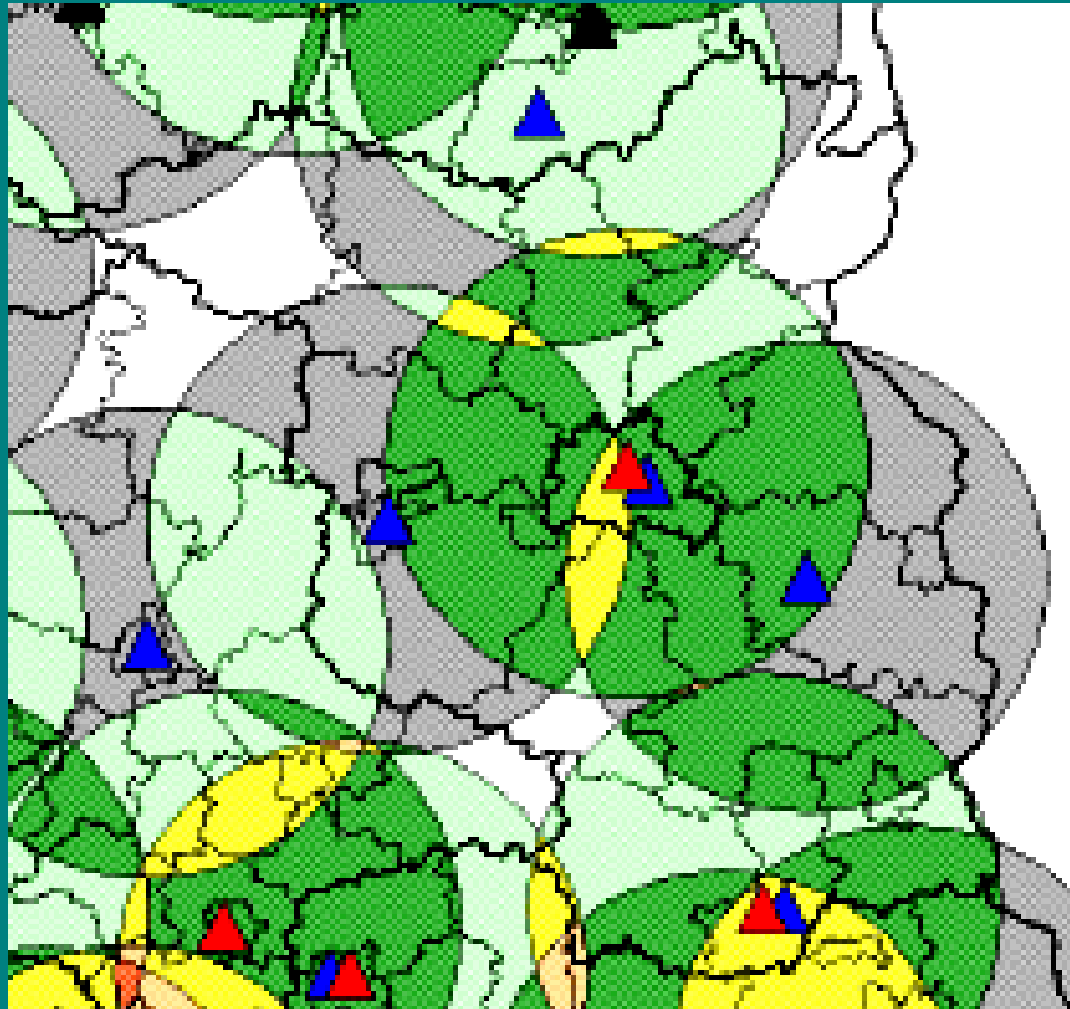


Christoph 33/ 71

Leitstelle „Lausitz“, Cottbus

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

RTH-Standorte (Stand 2002, 60 km-Radius)



Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Sachstand der Leitstellenvernetzung

Ziel ist nicht die länderübergreifende Disposition von Luftrettungsmitteln

Der Disponent soll vor Augen haben, dass im anderen Land Luftrettungsmittel verfügbar sind (Erinnerungsfunktion)

Telefonische Absprachen bleiben erforderlich

Planungen aufgenommen zwischen Berliner Feuerwehr und Leitstelle Cottbus

- Austausch der Dispositionsdaten der Luftrettungsmittel über die Intranets Brandenburg und Berlin
- technische Grundfragen sind erörtert
- Finanzierung muss noch geklärt werden
- Umsetzungszeitraum bis Aufnahme Echtbetrieb ca. 6 Monate

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Größenordnungen (Statistik)

2000	2001	2002	2003	2004
Einsätze RTH aus Berlin in Brandenburg				
58	67	74	86	108
Einsätze ITH aus Berlin in Brandenburg				
	607	662	609	616
Einsätze RTH aus Brandenburg in Berlin				
				43
Einsätze ITH aus Brandenburg in Berlin				
	452	481	468	514

Gesamteinsätze RTH Berlin in 2004: 2342

Gesamteinsätze ITH Berlin in 2002: 765

Zusammenarbeit Berlin – Brandenburg Luftrettung – Länderübergreifende Vernetzung

Was noch ?

Senatsverwaltung für Inneres, Abteilung III
(Öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Rettungsdienstgesetz, Staatsvertrag, Luftrettungsvereinbarung

zu finden unter

<http://www.verwalt-berlin.de/seninn/abteilung3/rechtsgrundlagen/index.html>

Konsensgruppe „Luftrettung“

Weiterentwicklung der Luftrettung in Deutschland
Abschlussbericht zur Phase II
Bestandsaufnahme, Analyse, Bewertung

zu finden unter

<http://www.mags.nrw.de/gesundheit/krankenhaus/index.htm>